

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **GRIECHENLAND** (Hellenische Republik)

Stand: 21.04.2020

### **Information für Länder ohne Befreiung:**

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein Ehefähigkeitszeugnis aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung nicht nötig (vgl. § 1309 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes. Weitere Informationen erteilt auch das für Sie zuständige Standesamt.